



## Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg kann für Zuwendungen unter 300 Euro zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg (quittiert vom Geldinstitut) oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kontoauszug) für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EstDV verwendet werden, um Zuwendungen an Heinrich Böll Stiftung NRW steuerlich geltend zu machen. Für darüberhinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.

Die Heinrich-Böll-Stiftung NRW, Verein für ökologische, demokratische und solidarische Bildung e. V. (hier genannt: Heinrich Böll Stiftung NRW) ist wegen Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AD), Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AD), Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AD), Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 18 AD) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Düsseldorf Mitte (St.-Nr. 133/5907/2488) vom 19.07.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022 nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung an die Heinrich Böll Stiftung NRW nur zur Förderung der Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe; Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege; Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes; Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern verwendet wird.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.